

KVG-Revision

Was der Ständerat vorschlägt:

- Die Kantone sollten festlegen, wie viele Aerztinnen und Aerzte in der Region nötig wären. Dort wo es zu viele Aerzte gibt, sollten die Kassen frei bestimmen können, mit welchen sie einen Vertrag abschliessen und mit welchen nicht. Sie müssten einfach die Minimalzahlen des Kantons respektieren.
- Der Entscheid einer Kasse, mit einem Arzt nicht zusammenzuarbeiten, sollte nur vor einer kantonalen, schiedsgerichtlichen Kommission angefochten werden können. Das Bundesgericht könnte nicht angerufen werden.
- Der Ständerat hat darauf verzichtet, den Risikoausgleich zwischen den Kassen zu verbessern. Nach wie vor soll es nur darauf ankommen, ob jemand Mann oder Frau und alt oder jung ist.

Warum lehnen wir diese Vorschläge ab:

- Man kann sich fragen, ob staatliche Bedürfnisklauseln funktionieren. Gerade die Erfahrung mit dem nationalen Gesundheitssystem in Grossbritannien zeigt, dass der Staat versucht sein kann, zu wenig Aerzte zuzulassen. Er hofft, so Geld zu sparen. Die Zeche zahlen dann die Patienten mit *längeren Wartezeiten*. Wie falsch staatliche Planung in der Schweiz herauskommen kann, wissen wir nur allzu gut aus der Landwirtschaft – und auch von den Schulen: Wie oft haben doch die Kantone in den letzten Jahrzehnten einmal zu wenig und dann wieder zu viele Lehrer zur Ausbildung in den Seminaren zugelassen. Es *wurde politisch und nicht sachlich entschieden*. Das wäre im Gesundheitswesen nicht anders.
- Wenn die Kassen frei wählen können, mit welchen Aerzten sie zusammenarbeiten wollen, *müssen die Aerzte alles tun, um den Kassen zu gefallen*. Die Aerzte können dann nicht mehr länger Anwalt des Patienten sein. Sie werden künftig bei jedem Entscheid über eine

Untersuchung oder Behandlung überlegen, ob das nun die Krankenkasse gerne sieht oder nicht.

- Mit der Aufhebung des Vertragszwangs für die Krankenkassen würde für die Aerzteschaft die *Gewerbefreiheit verletzt*. Das wäre ungerechtfertigt und entgegen dem Interesse der Allgemeinheit. Die Bundesverfassung garantiert «freie Berufswahl, freien Zugang zu gewinnbringenden, wirtschaftlichen Tätigkeiten und deren freie Ausübung». Verweigerung durch Krankenkassen zur Zusammenarbeit mit gewissen Aerzten würde für die Betroffenen die Einkommensmöglichkeiten in untragbarer Weise schmälern.

- Das Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient beruht vor allem auf dem *Prinzip des gegenseitigen Vertrauens*. Angestellte von Krankenkassen haben sich nicht in dieses Verhältnis einzuschalten. Und wie steht es übrigens mit dem Schutz der persönlichen Privatsphäre? Es sei daran erinnert, dass ältere Menschen im allgemeinen eine enge Beziehung zu ihrem Arzt haben. Durch langjährige Betreuung wird er zu einem Freund. Jeder neue Arzt hätte längere Zeit zu widmen und manche Untersuchungen vorzunehmen, um seinen Patienten richtig kennen zu lernen, was wiederum zu einer Erhöhung der Gesundheitskosten führen würde.

- Die Katastrophe an den Vorschlägen des Ständerates besteht darin, dass der *Risikoausgleich* zwischen den Kassen völlig ungenügend bleibt. Eine Kasse, die nur mit guten Aerzten zusammenarbeiten will, würde sich selbst bestrafen, denn jene Aerzte betreuen oft mehr schwerkranke Patienten als ihre Kollegen. Das heisst, dass die Krankenkassen infolge des ungenügenden Risikoausgleichs gezwungen wären, diese guten Aerzte auszuschliessen.

Wir sind entschieden gegen die aktuellen Vorschläge des Ständerates. Sie würden die Qualität unseres Gesundheitssystems verschlechtern.

Edmée Buclin-Favre, Präsidentin

Änderungen des Mietrechtes ?

Ausgangslage

Das geltende Mietrecht stammt aus dem Jahr 1990. Im Laufe der Zeit stellte man fest, dass dieses Recht eigentlich weder die Mieter- noch die Vermieterseite richtig befriedigte. Als Reaktion auf die Forderungen der Vermieterverbände lancierte der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband schliesslich die Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten».

Die Initiative

kann wie folgt zusammengefasst werden :

1. Mietzinsberechnung auf der Basis des Durchschnittshypothekarzinsatzes der letzten fünf Jahre. Ausschläge des Hypothekarzinsatzes werden damit gedämpft und es wird vermieden, dass einzelne Erhöhungen jeweils prompt an die Mieterschaft weiterbelastet werden können, während die Senkungen nur zögerlich weitergegeben werden.
2. Der Mietzins darf nur noch an die effektiven Kosten des Vermieters angepasst werden, höchstens jedoch an die durchschnittliche Miete vergleichbarer Wohnungen. Bei Neuvermietungen muss der Vermieter die Höhe der Vormiete auf einem amtlichen Formular bekannt geben und allfällige Erhöhungen begründen.
3. Wenn eine Mietzinserhöhung mehr als 10 % ausmacht, muss sie zeitlich in mehreren Schritten vorgenommen werden.
4. Kündigungen sind nur noch bei gerechtfertigten Gründen möglich und für diese ist der Vermieter beweispflichtig.
5. Durch die Initiative wird eine faire Rendite für den langfristigen Anleger nicht eingeschränkt.

Die Grundzüge des Gegenvorschlages

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, dass die Initiative zu keiner zweckmässigen Lösung führen würde. Der Bundesrat stellt deshalb der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Dieser hat folgende Hauptanliegen: die Mietzinsentwicklung soll stabiler

werden, die Bindung der Mietzinsen an die Hypothekarzinsen soll aufgehoben werden, das System der Kostenmiete, welches sich in der Vergangenheit als schwerfällig und wenig transparent erwiesen hat, soll abgeschafft werden. Schliesslich soll eine Vereinfachung gegenüber dem heutigen Recht angestrebt werden. Gemäss dem Gegenvorschlag würde der Mietzins auf der Basis von vergleichbaren Mieten gestaltet werden. Anpassungen von laufenden Mietverhältnissen würden hauptsächlich aufgrund der Teuerung erfolgen. Dabei würde auf die Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise abgestellt. Daneben könnte es weitere Anpassungsgründe geben: Anpassungen infolge von Mehrleistungen des Vermieters, gestaffelte Mietzinse sowie umsatzabhängige Mieten von Geschäftsräumen.

Es ist mittlerweile eine allgemeine Erkenntnis, dass die heutige Bindung der Mietzinsen an die Hypothekarzinsen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Zudem ist es für die Mieter unbefriedigend, wenn sie zusehen müssen, wie Hypothekarzinserhöhungen regelmässig, Senkungen jedoch nur zögerlich weitergegeben werden. Aber auch für die Vermieter hat das heutige Recht grosse Nachteile: sogar professionelle Liegenschaftsverwaltungen haben zuweilen Mühe, alle Feinheiten des heutigen, komplexen und formalistischen Rechtes zu überblicken, ganz zu schweigen von Privatvermietern. Diese können ihre Liegenschaften ohne professionelle Hilfe kaum mehr betreuen. In dieser Hinsicht wäre eine Lösung gemäss Gegenvorschlag besser: sie wäre einfach in der Mietzinsanpassung, da sie sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise abstützen würde. Die Überprüfung auf Missbräuchlichkeit hätte aufgrund des Instrumentes der Vergleichsmieten zu erfolgen, welches es den Schlichtungsbehörden ermöglichen würde, für jede Wohnung in ihrem Einzugsgebiet den üblichen Mietzins zu ermitteln. Der Hauptvorteil bestünde aber darin, dass Missbräuche sehr selten werden dürften. Das käme der grossen Mehrheit der Mieter entgegen, welche Anfechtungsverfahren üblicherweise vermeiden.

Wann kommt endlich eine Lösung ?

Der Gegenvorschlag des Bundesrates befriedigt jedoch auch nicht alle, weshalb ein Referendum eingeleitet wurde.

Falls das Referendum zustande kommt, wird das Volk zweimal über verschiedene Texte abstimmen müssen, und zwar am 18. Mai 2003 über die Volksinitiative und voraussichtlich im Februar 2004 über den Gegenvorschlag.

Falls beide Texte verworfen werden, bleibt das gegenwärtige Recht in Kraft und es müsste alles neu

beginnen. Dann bestünde aber auch die Gelegenheit, auf den Kompromiss von 2002 zurückzugreifen, welcher durch die Mieter und die Vermieter im beidseitigen Einverständnis vorgeschlagen wurde und welcher viele Jahre des Wohnfriedens in Aussicht stellte.

Senioren im Altersheim

Die Finanzierung der Langzeitpflege in einem Altersheim ist ein allgemein bekanntes Problem. Es gibt verschiedene Lösungsvorschläge, insbesondere folgende:

- Abschluss einer individuellen Versicherung,
- höhere Krankenkassenprämien für Personen über 50.

Es ist nur logisch, dass der Schweizerische Seniorenrat (SSR) sich um dieses Problem kümmert und Lösungen sucht, welche das Prinzip der Solidarität nicht verletzen. Gegenwärtig gibt es 4 Finanzierungsquellen für die Langzeitpflege:

- individuelle Versicherung,
- die Krankenkassen,
- die Ergänzungsleistungen,
- bei Bedarf die soziale Fürsorge.

Das Prinzip der gleichmässigen Lastenverteilung wird kaum in Frage gestellt. Hingegen ist es unannehmbar, dass Personen, nur weil sie in einem Heim leben müssen, zuerst ihr Familiengut verlieren und alsdann noch der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen.

Zuerst die Krankenkassen. Sie beteiligen sich mit Pauschalbeträgen in der Höhe von Fr. 20.– bis Fr. 70.– pro Tag, je nach Gesundheitszustand der betroffenen Person. Diese Beträge decken jedoch die wirklichen Kosten nicht. Durch das KVG werden die Krankenkassen

verpflichtet, alle Kosten von Leistungen «zur Heilung einer Krankheit und deren Folgen» zu übernehmen. Diese Pauschalbeträge müssen überprüft werden.

Die Ergänzungsleistungen (EL) bilden eine willkommene Zugabe, welche jedoch zwei Fehler hat:

– Vermögen von mehr als Fr. 25'000.– wird in die Berechnung einbezogen und als «Verbrauchsteil von Familiengut» betrachtet. Diese Grenze ist kleinlich und muss erhöht werden.

– EL treten hinzu bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 30'000.–. In Fällen, wo dieser Betrag nicht genügt, muss die soziale Fürsorge in Anspruch genommen werden. Diese Höchstgrenze müssen wir abschaffen.

Der SSR will erreichen, dass keine Person, nur weil sie in einem Heim leben muss, der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt. Das ist unserer Gesellschaft unwürdig. Mit den drei vorgenannten Lösungsvorschlägen kann dieses Ziel erreicht werden. Sie sind ausgewogen und erträglich und der SSR wird sich für deren Verwirklichung einsetzen.

Vital Darbellay, Präsident unserer Arbeitsgruppe
«soziale Sicherheit» und Mitglied des SSR.

Wir lassen uns unsere Rechte nicht nehmen

Unter diesem Titel fand am 31. Januar 2003 in Bern eine Tagung, organisiert durch den Schweizerischen Seniorenrat, SSR, statt. Die 150 aus der ganzen Schweiz angereisten Personen wurden durch Herbert B. Kaestner, Copräsident des SSR, begrüsst. In ihren

Referaten stellten die Professoren Rhinow und Schefer fest, unter anderem, dass die neue Bundesverfassung Alterslimiten ausdrücklich verbietet, und zwar für Wahlen in das Bundesparlament, in die kantonalen und kommunalen Parlamente, in die Exekutiven der

Gemeinden ohne Parlament und in ausserparlamentarische Kommissionen, sowie für die Wahl der Führungspersonen und Vertreter des Bundes.

Kurz darauf wurde jedoch das Resultat einer Umfrage bekannt gegeben, woraus folgende Situation ersichtlich ist:

- nur 9 Kantone haben keine Alterslimiten auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- 3 Kantone haben Alterslimiten auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- in 8 Kantonen gibt es Alterslimiten nur bei kantonalen Wahlen,
- 1 Kanton hat Alterslimiten nur bei Gemeindewahlen (JU),
- 8 Kantone wissen nicht, ob in ihren Gemeinden Alterslimiten bestehen.

In den uns speziell interessierenden Kantonen ist die Lage wie folgt:

Freiburg: Kantonaes Recht: Keine Limiten für die Legislative und die Exekutive. Begrenzung auf 70 Jahre für Nebenfunktionen (Gesetz 22.09.1982). Gemeinde-recht: Keine Limiten weder für die Legislative noch für die Exekutive. Es ist nicht bekannt, ob Alterslimiten für kommunale Kommissionen bestehen.

Wallis: Keine Alterslimiten für das kantonale Parlament. Limite von 70 Jahren für gewisse kantonale Funktionen. Die Gemeinden dürfen keine Alterslimiten setzen.

Tessin: Alterslimiten weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene.

Basel-Stadt: Kantonaes Recht: Keine Alterslimiten. Gemeinden: Es sind keine Limiten bekannt.

Basel-Land: Kantonaes Recht: Keine Altersgrenzen, ausser Limite 70 für einige Nebenämter. (§ 67, Abs. 2 des Personalgesetzes).

In einem anderen Referat beschrieb Herr Schenk der Pro Senectute Bern den Ablauf der Gemeinde-versammlung Madiswil, Kanton Bern, vom 15. Mai 2002: Es waren 44 Personen anwesend, welche 2,9 % aller Stimmbürger der Gemeinde vertraten. Man

diskutierte die Frage, ob das Mandat einer gewählten Person während maximum 2 oder 3 Perioden ausgeübt werden darf. Aus der Versammlung kam der Vorschlag, dass bei 3 Perioden eine Alterslimite von 70 Jahren gesetzt werden soll. Dieser Vorschlag wurde mit 29 zu 6 Stimmen angenommen. Am nächsten Tag berichtete die Lokalpresse über die Neuigkeit der Alterslimite, welche alsdann auch von anderen Medien verbreitet wurde. Zweiter Akt: Am 29. Juli 2002 wurde der Beschluss der Madiswiler Gemeindeversammlung durch die zuständige, kantonale Behörde gutgeheissen. Es folgte nochmals ein Medienrummel, an den sich die meisten von uns noch erinnern können. Wie aus der obigen Umfrage ersichtlich ist, gibt es noch viele andere Alterslimiten in der Schweiz, aber Madiswil wurde bekannt sozusagen als die Spitze des Eisberges.

Im weiteren Verlauf der Tagung dieses 31. Januars hatte sich keine einzige Stimme zugunsten einer Alterslimite erhoben, weder von Seiten der vertretenen vier Regierungsparteien noch durch die Vereinigung der Jugendorganisationen, vertreten durch Herrn Montangero.

Zum Schluss stellte Angeline Fankhauser, Copräsidentin des SSR, fest, dass weit und breit kein Grund für Alterslimiten existiere. Sie gab ferner bekannt, dass der SSR folgende Forderungen an den Bundesrat stelle:

- Eliminierung von Alterslimiten in allen politischen Bereichen,
- Schaffung einer Beobachterfunktion zwecks Ermittlung von bestehenden Benachteiligungen durch Alterslimiten oder auch durch andere Diskriminierungen.

In diesem Zusammenhang ruft uns Angeline Fankhauser auf, derartige in den Gemeinden auftretende Fälle ihr zu melden.

Ihre Adresse: Lettenreben 15, 4104 Oberwil.

Es war eine beeindruckende Veranstaltung und hoffentlich der Start zu einer wirksamen Kampagne gegen Benachteiligungen aus Altersgründen.

Max Graf, Sekretär